

Referent Freiherr von Finck: Neumann und Genossen in Dresden bitten um gütige Befürwortung für Einführung der obligatorischen Fleischschau im Königreich Sachsen, und Keferstein in Neudnitz bittet, die Fleischschau einer Berathung zu unterziehen und dieselbe in obligatorischer Fassung dem Schutz der königl. Staatsregierung zu empfehlen. Es ist ja vollständig richtig, daß der Wunsch auf Einführung einer obligatorischen Fleischschau ein höchst begründeter ist, insofern es eine Maßregel betrifft, die sicher, wenn sie consequent durchgeführt wird, äußerst nützlich ist. Allein es scheint doch eine illusorische Maßregel zu sein, wenn dieselbe einseitig in Angriff genommen und so lange, als nicht eben auch in den Nachbarstaaten dieselbe Maßregel eingeführt würde. Es würde beispielsweise, wenn diese Maßregel in Sachsen Einführung fände, der Umstand damit nicht beseitigt sein, daß aus den benachbarten Staaten, wo dieselbe noch nicht gesetzliche Vorschrift ist, eine Menge Fleisch, welches nicht untersucht worden, nach Sachsen käme, und damit die drohende Gefahr nicht beseitigt werden. Da nun im Uebrigen seitens des Reichs man dieser Frage näher getreten ist und bezügliche Maßnahmen wohl in naher Aussicht stehen, so erscheint es bedenklich, unsererseits weiter vorzugehen, und empfiehlt Ihnen die Deputation, dem Antrage der Zweiten Kammer beizustimmen und besagte Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Der nächste Gegenstand ist: „Mündlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition des Rathes zu Meißen, die Restitution von 1500 Mark aus Staatsmitteln an die dortige Stadtgemeinde betreffend.“*)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 87.)

Der Referent ebenfalls Herr von Finck.

Referent Freiherr von Finck: Der Rath zu Meißen bittet um Erstattung von 1500 Mark als früheren Beitrag der Stadtgemeinde zu Meißen wegen Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst aus Staatsmitteln. Es ist zu verweisen auf den Druckbericht Nr. 130 der jenseitigen Kammer und zur Klarlegung des Verhältnisses Folgendes noch zu bemerken: Im Jahre 1848 war es in der Absicht der Regierung, so-

genannte Assisen Gerichte einzuführen, und hatte man Meißen als Sitz eines solchen Assisen- — Geschwornen- — Gerichts designirt. Es erklärte damals bei den betreffenden Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und der Stadtbehörde der Rath zu Meißen sich bereit, einen Beitrag von 2000 Thalern zu gewähren zur Errichtung eines solchen Assisengerichts. Die Staatsregierung nahm dies ausdrücklich an; es erfolgte schließlich aber, wie bekannt, nicht die Einführung dieser Assisen Gerichte, sondern entsprechend dem Gesetz von 1855 die Errichtung von Bezirksgerichten, und erhielt Meißen ein solches Bezirksgericht, dessen Einrichtung beiläufig dem Staat einen Kostenaufwand von 5700 Thalern verursachte. Bei dieser veränderten Sachlage weigerte sich nun die Stadt Meißen, die früher versprochene Summe von 2000 Thalern an den Staat zu zahlen, und man einigte sich schließlich bei den betreffenden Verhandlungen im Jahre 1857 dahin, daß die Stadt Meißen ein Vergleichsquantum von 500 Thalern als Beitrag zu dem Bauaufwand des Bezirksgerichts gewähre. Dies erfolgte auch und die Stadt Meißen behielt sich nichts weniger, als die Rückzahlung dieser Summe für die Eventualität, daß das Bezirksgericht über kurz oder lang von dort wieder weg käme, vor, wie sie früher bei den ersten Verhandlungen sich vorbehalten hatte, und zwar innerhalb einer 15jährigen Frist. Nachdem infolge der neuen Justizorganisation nunmehr Meißen lediglich ein Amtsgericht mit einer Strafkammer bekommen hat, so hat sich der Stadtgemeinderath von Meißen an das königl. Justizministerium gewendet: erstens mit der Bitte um Errichtung einer Handelskammer und für das Zweite um Restitution der gedachten 500 Thaler für den Fall, daß diese Errichtung der Handelskammer nicht erfolge. Das königl. Justizministerium hat sich nicht bewegen gefunden, diesem Gesuche Folge zu geben, und zwar sind, wie in dem Berichte auf Seite 2 der Zweiten Kammer Nr. 130 zu lesen, sowohl die Rechtsansprüche, wie die Billigkeitsansprüche der Stadt Meißen als irrig bezeichnet worden. Die Zweite Kammer ist allenthalben dieser Ansicht beigetreten und indem Ihre Deputation auf den jenseitigen Bericht verweist, empfiehlt sie Ihnen, auch diesem Beschlusse zuzustimmen und die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meißen auf sich beruhen zu lassen.

Bürgermeister Hirschberg: Meine Herren! Die Gründe des jenseitigen Berichts scheinen mir nichts weniger, als stichhaltig. Die Zeit ist zu vorgerückt, als daß ich mich eingehend damit beschäftigen könnte. Es ist aber namentlich hervorgehoben, daß die fraglichen 500 Thaler mit Vorbehalt bezahlt worden wären. Ich bitte, sich geneigtest zu erinnern, daß ursprünglich die Stadt Meißen 2000 Thaler hatte zahlen sollen und aller-

*) R. II. R. S. 887.